

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00199 vom 19. Februar 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00199)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00199 du 19 février 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00199 del 19 febbraio 2015

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe [Zwischen der Fürsorgebehörde und dem Amt für Justizvollzug ist umstritten, wer für den Spitalkostenbeitrag aufgrund des Aufenthalts des Beschwerdegegners im Psychiatrischen Zentrum Rheinau aufzukommen hat.] Legitimation der beschwerdeführenden Gemeinde (E. 1.2). Es bestehen gewisse Bedenken, ob sich das den Beschwerdegegner vertretende Amt für Justizvollzug nicht in einem Interessenkonflikt befindet. Das Verwaltungsgericht ist jedoch nicht dessen Aufsichtsbehörde und der Beschwerdegegner hat dessen Mitarbeiterinnen für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren gehörig und aus eigenem Willen bevollmächtigt. Zudem scheinen seitens des Beschwerdegegners bzw. seiner Beiständin keine Zweifel an einer ordnungsgemässen Vertretung zu bestehen (E. 2). Unter krankensicherungsrechtlichen Gesichtspunkten macht es keinen Unterschied, ob sich der Versicherte aufgrund ärztlicher oder richterlicher Anordnung in einem Spital bzw. einer Heilanstalt aufhält. Die Krankenversicherung hat grundsätzlich in beiden Fällen ihrer Leistungspflicht nachzukommen. Mit dem Spitalkostenbeitrag soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die vom Krankenversicherer zu deckenden Spitalkosten auch die reinen Aufenthalts- und Verpflegungskosten umfassen, die bei den Versicherten ebenso zu Hause anfallen würden, von diesen jedoch eingespart werden (E. 3.1). Das Psychiatrische Zentrum Rheinau ist organisatorisch in die PUK integriert und gehört nicht zu den Betrieben des Amtes für Justizvollzug. § 111 JVV ist daher für die Beantwortung der Frage nach der Übernahme des Spitalkostenbeitrags in diesem Fall nicht massgebend. Gleiches gilt jedoch auch für § 81 Abs. 1 JVV. Diese Bestimmung regelt nur die Tragung der Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung im Sinn der erbrachten medizinischen Leistungen, die vorliegend von der Krankenversicherung des Beschwerdegegners übernommen wurden. Dafür, dass auch der Spitalkostenbeitrag erfasst werden soll, bestehen dagegen keine Anzeichen (E. 5.1). Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Amtes für Justizvollzug zur Bezahlung des Spitalkostenbeitrags. In Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität hat somit die Beschwerdeführerin diesen für den mittellosen Beschwerdegegner zu übernehmen (E. 5.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

. A., Basel 20

### E. 3.1

Die Krankenversicherung ist für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz – auch für Inhaftierte oder Verurteilte – obligatorisch (Art. 1a Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des

Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG]). Sie übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Solche Leistungen umfassen unter anderem Untersuchungen und Behandlungen, die ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim sowie die Pflegeleistungen, die in einem Spital von Ärzten oder Ärztinnen durchgeführt werden (Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Ziff. 1 KVG). Unter krankenversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten macht es dabei keinen Unterschied, ob sich der Versicherte aufgrund ärztlicher oder richterlicher Anordnung in einem Spital bzw. einer Heilanstalt aufhält. Die Krankenversicherung hat grundsätzlich in beiden Fällen ihrer Leistungspflicht nachzukommen (BGr, 23. Mai 2006, K 142/04, E. 5.4; BGE 106 V 179 E. 4b). Nach Art. 64 Abs. 1 KVG beteiligen sich die Versicherten an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen. Neben einem festen Jahresbetrag (Franchise) und zehn Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt) haben sie einen Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital in der Höhe von Fr. 15.- pro Tag zu leisten (Art. 64 Abs. 2 und 5 KVG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV]). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die vom Krankenversicherer zu deckenden Spitalkosten auch die reinen Aufenthalts- und Verpflegungskosten umfassen, die bei den Versicherten ebenso zu Hause anfallen würden, von diesen jedoch eingespart werden (BGr, 27. April 2007, K 135/06, E. 2.7; BBl 192 I 196).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 380 Abs. 1 StGB kommen die Kantone für die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs auf. Im Kanton Zürich trägt nach § 81 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV), der sich im zweiten Teil derselben mit dem Titel "Vollzugsverfahren im Allgemeinen" befindet, das Amt für Justizvollzug die Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung, soweit sie nicht gemäss § 28 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG) von Dritten oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind oder bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person auferlegt werden können. Nach § 28 StJVG werden der verurteilten Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen zur Kostendeckung verwendet. § 111 JVV regelt demgegenüber die Kostentragung im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen in den Betrieben des Amtes (vgl. den Titel des dritten Teils der Justizvollzugsverordnung). Fallen im Zusammenhang mit einer notwendigen ambulanten oder stationären Behandlung vollzugsbedingte Kosten an, trägt diese die Vollzugseinrichtung. Zu den vollzugsbedingten Kosten gehören neben den Kosten für eine Bewachung bei flucht- oder gemeingefährlichen Personen solche, die unmittelbar mit der Durchführung des Straf- oder Massnahmenvollzugs zusammenhängen oder durch diesen verursacht werden (§ 111 Abs. 1 lit. a und b JVV). Die Kosten für die notwendige ambulante oder stationäre Behandlung als solche trägt die verurteilte Person oder die fürsorgerechtlich zuständige Behörde, soweit für die Behandlungskosten nicht die Kranken- oder die Unfallversicherung der verurteilten Person aufkommt (§ 111 Abs. 2 JVV).

4. 4.1 Die Vorinstanz erwog, aufgrund der gerichtlichen Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme könne davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten als behandlungsbedürftig gelte. Aus der Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherung könne wiederum geschlossen werden, dass die Behandlung grundsätzlich in gleicher Weise erfolgt sei wie bei einem nicht straffälligen Erkrankten. Die Behandlung sei medizinisch indiziert und

unabhängig von einer richterlichen Anordnung notwendig gewesen. Folglich handle es sich um eine notwendige stationäre Behandlung im Sinn von Art. 111 Abs. 2 JVV und nicht um eine solche, die vollzugsbedingt angefallen sei. Kosten, die mit dem Spitalkostenbeitrag übernommen würden, seien streng genommen ebenfalls Gesundheitskosten, da sie aufgrund des Aufenthalts in der Klinik entstanden seien und daher in einem kausalen Zusammenhang mit der stationären Behandlung stünden, nicht jedoch mit dem eigentlichen Massnahmenvollzug. Im Umfang des Spitalkostenbeitrags komme aber die Krankenkasse für die Gesundheitskosten nicht auf. Da der Beschwerdegegner Sozialhilfeempfänger sei, habe diese die Beschwerdeführerin und nicht das Amt für Justizvollzug zu tragen. 4.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, § 111 JVV komme vorliegend nicht zur Anwendung, da die stationäre Massnahme im Psychiatriezentrum Rheinau und somit nicht in einem Betrieb des Amtes für Justizvollzug durchgeführt werde. Die Kostentragung richte sich vielmehr nach § 81 JVV. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handle es sich beim Spitalkostenbeitrag nach Art. 64 Abs. 5 KVG nicht um Gesundheitskosten. Dieser solle einzig einen Teil der Aufenthalts- und Verpflegungskosten abdecken und habe damit nichts mit den Kosten, die bei der medizinischen Behandlung anfielen, zu tun. Der Spitalkostenbeitrag decke somit Kosten ab, die in der vom Amt für Justizvollzug nach § 81 Abs. 1 JVV zu leistenden Tagespauschale enthalten seien. Wenn die Einrichtung daneben noch zusätzlich eine Leistung durch die eingewiesene Person oder subsidiär durch die Sozialhilfe erhalte, liege quasi eine "Doppelzahlung" vor. 4.3 Der Beschwerdegegner führt aus, während der Dauer eines Vollzugs könnten neben den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs noch weitere Kosten – sogenannte Nebenkosten – anfallen. Vollzugsbedingte Nebenkosten seien diejenigen Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme zusammenhängen oder dadurch verursacht würden. Für die Zahlung solcher Kosten sei der Urteilkanton kostenpflichtig. Nicht vollzugsbedingte Kosten seien Kosten, die unabhängig von der strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch den Vollzug verursacht würden. Dazu gehörten unter anderem die Gesundheitskosten. Diesbezüglich sei die inhaftierte Person kostenpflichtig. Verfüge diese – namentlich auf dem Freikonto – nicht über genügende eigene finanzielle Mittel, um die Prämien und die Kostenbeteiligungen nach KVG und die weiteren nicht zu den Grundleistungen zählenden Gesundheitskosten selber zu tragen, so müsse hierfür die Fürsorgebehörde aufkommen. Mit dem Beitrag an den Aufenthalt im Spital gelte es nicht, die Verpflegungskosten des Spitals auszugleichen, es handle sich vielmehr um eine Kostenbeteiligung der versicherten Person an die allgemeinen Gesundheitskosten. Bei stationären Massnahmen zahle das Amt für Justizvollzug keine Verpflegungskosten an die Kliniken, weshalb nicht von einer Doppelzahlung gesprochen werden könne. 5. 5.1 Das Psychiatrische Zentrum Rheinau ist organisatorisch in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) integriert und gehört nicht zu den Betrieben des Amtes für Justizvollzug (vgl. <http://www.pukzh.ch/diagnose-behandlung/stationaere-angebote/forensische-psychiatrie>; § 2 Abs. 2 JVV). Wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht, ist damit § 111 JVV für die Beantwortung der Frage nach der Übernahme des Spitalkostenbeitrags in diesem Fall nicht massgebend (vgl. vorn E. 3.2). Gleiches gilt jedoch auch für § 81 Abs. 1 JVV. Einerseits regelt diese Bestimmung bereits ihrem Wortlaut nach nur die Tragung der Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung im Sinn der erbrachten medizinischen Leistungen, die vorliegend gestützt auf Art. 25 KVG von der Krankenversicherung des Beschwerdegegners übernommen wurden. Zu schliessen ist dies andererseits aber auch aus dem Verweis auf § 28 StJVG, mit dem eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung von

Versicherungsleistungen geschaffen wurde, die für die Behandlung des Verurteilten gedacht sind. Der Verweis wurde aufgrund der in E. 3.1 wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Leistungspflicht der Krankenversicherungen aufgenommen, die eben nur die Kosten für die Leistungen tragen müssen, die der Diagnose oder der Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (vgl. ABI 200

#### **E. 06**

, Art. 392 N. 4 ) . Ausserdem wurde die aktuelle Beiständin als Mitbeteiligte in das Beschwerdeverfahren aufgenommen und mit Präsidialverfügung vom 1. April 2014 aufgefordert, sich zur Frage zu vernehmen, ob die für den Fall des Beschwerdegegners verantwortliche Person der Bewährungs- und Vollzugsdienste in dessen Namen habe Rekurs erheben können (vorn III.B.). Die Beiständin liess sich hierzu ebenso wenig vernehmen wie zu den Ausführungen des Amts für Justizvollzug in der Beschwerdeantwort, wonach es auf deren Bitte die Vertretung im Rekursverfahren übernommen habe und die Beschwerdeantwort nach Rücksprache und mit deren Einverständnis erstattet worden sei. Seitens des Beschwerdegegners bzw. seiner Beiständin scheinen damit jedenfalls keine Zweifel an einer ordnungsgemässen Vertretung durch das Amt für Justizvollzug bzw. dessen Mitarbeiterin zu bestehen. 3.

#### **E. 6**

S. 1771 ff., S. 1

#### **E. 9**

7 ). Dafür, dass auch der Spitalkostenbeitrag von § 81 Abs. 1 JVV erfasst werden soll, mit dem sich die Versicherten wie erwähnt an den Kosten für den Aufenthalt im Spital beteiligen, bestehen dagegen keine Anzeichen. Im Übrigen entspricht dies im Ergebnis auch der Ansicht der Beschwerdeführerin, führt sie doch selbst aus, der Spitalkostenbeitrag decke einzig einen Teil der Aufenthaltskosten ab und habe nichts mit den Kosten, die bei der eigentlichen medizinischen Behandlung anfallen, zu tun. Unbestritten ist sodann, dass das Amt für Justizvollzug der PUK bzw. der Klinik Rheinau – ähnlich den Kostgeldern gemäss dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat – für den gerichtlich angeordneten Behandlungsvollzug Tagespauschalen vergütet, wobei davon auszugehen ist, dass diesbezüglich eine vertragliche Vereinbarung besteht (vgl. Benjamin F. Brägger, Das schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014, S. 263). Spitalkostenbeiträge werden gemäss dem Amt für Justizvollzug von den Tagespauschalen aber gerade nicht erfasst. 5.2 Nach dem Gesagten besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Amts für Justizvollzug zur Bezahlung des Spitalkostenbeitrags. In Wahrung des im Sozialhilferecht geltenden Grundsatzes der Subsidiarität (vgl. hierzu Christoph Rüegg, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 46 f.) hat somit die Beschwerdeführerin diesen für den mittellosen Beschwerdegegner zu übernehmen. Der vorinstanzliche Entscheid ist damit im Ergebnis – wenn auch aus anderen rechtlichen Gründen – nicht zu beanstanden (zur Motivsubstitution vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 52 N. 37) und die Beschwerde folglich abzuweisen. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.